



Statuten des «smaragd clubs»

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen **smaragd club** besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.
- 1.2 Sitz des Vereins ist am Wohnsitz des Präsidenten.

2. Zweck

Alleiniger Zweck des Vereins ist die Unterstützung der *Eidgenössischen Volksinitiative «Für eine engagierte Schweiz (Service-citoyen-Initiative)»*.

3. Mitglieder

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein.
- 3.2 Der Präsident entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Dieser Entscheid ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.
- 3.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des einmaligen Mitgliederbeitrages.
- 3.4 Es können auch Mitglieder aufgenommen werden, welche im Rahmen der Ausarbeitung der Initiative grosszügige Mittel gesprochen haben.

4. Mitgliederbeitrag

- 4.1 Der Mitgliederbeitrag beträgt einmalig Fr 1'000.- (ein Tausend Schweizer Franken).
- 4.2 Mitglieder können jederzeit auf freiwilliger Basis zusätzlich spenden.

5. Organisation des Vereins

- 5.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) *die Vereinsversammlung*
- b) *das Präsidium*
- c) *die Bezugsperson zur Organisation der Initiative, genannt Initiantin*

5.2 *Die Vereinsversammlung*

- 5.2.1 Die Gründerversammlung wählt den Präsidenten und Vize-Präsidenten für 5 Jahre. Eine Wiederwahl durch die Vereinsversammlung auf jeweils 5 Jahre ist möglich.
- 5.2.2 Mindestens einmal jährlich beruft der Präsident eine Vereinsversammlung ein.
- 5.2.3 Dabei gibt die Initiantin einen Bericht über den Stand der Initiative und über die Verwendung der Mittel des smaragd clubs.

5.3 *Das Präsidium*

- 5.3.1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Vize-Präsidenten.
- 5.3.2 Der Präsident führt die Geschäfte. Er bestimmt insbesondere zusammen mit der Initiantin über die Verwendung der eingegangenen Mitgliederbeiträge.
- 5.3.3 Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten in Abwesenheit.

5.4 *Die Initiantin*

- 5.4.1 Solange Noémie Roten als Präsidentin oder Co-Präsidentin für die erwähnte Initiative Verantwortung trägt, ist sie die Initiantin. Falls sie sich aus der Verantwortung zurückzieht, bestimmt das Präsidium eine neue Initiantin, einen neuen Initianten.
- 5.4.2. Die Initiantin bestimmt zusammen mit dem Präsidenten über die Verwendung der Mittel. Sie berichtet der Vereinsversammlung darüber.

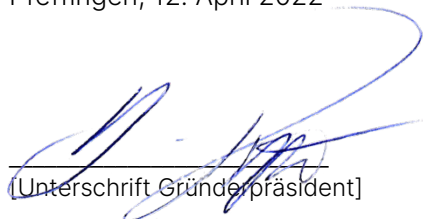
6 Statutenänderungen und Auflösung

- 6.1 Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertel Mehrheit. Auf Antrag des Präsidiums kann die Abstimmung auch schriftlich erfolgen.

7 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 12. April 2022 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Pfeffingen, 12. April 2022

A blue ink signature of Dr. Hans Ruppanner, written over a horizontal line.

Dr. Hans Ruppanner

A blue ink signature of Alessio Palermo, written over a horizontal line.

(Unterschrift Vize-Präsident und Protokollführer)

Alessio Palermo